

**21.09.21**

## **Gesetzesantrag**

### **des Landes Nordrhein-Westfalen**

---

## **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes**

### **A. Problem und Ziel**

Aufgrund der derzeitigen Regelung im Bundesmeldegesetz können Privatpersonen oder Unternehmen unter Angabe einiger Daten, die eine gesuchte Person eindeutig identifizieren, eine Auskunft insbesondere über die private Meldeadresse dieser Person bei der Meldebehörde erhalten. Zur Identifizierung der gesuchten Person müssen derzeit alternativ der Familienname, ein früherer Name, Geburtsdatum, Geschlecht oder eine Anschrift angegeben werden. Dies hat zur Folge, dass Personen häufig schon unter Angabe des Vor- und Familiennamens bei der für den Wohnort zuständigen Meldebehörde eindeutig identifiziert werden können. Der Anfragende erhält sodann die aktuelle Anschrift der Person.

Die Möglichkeit der Melderegisterauskunft dient beispielsweise der Durchsetzung von Ansprüchen, da für die Erwirkung und Vollstreckung eines Titels die Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift erforderlich ist. Jedoch birgt die Möglichkeit der Melderegisterauskunft im Zuge der Problematik zunehmenden Aggressionspotenzials gegenüber Einsatz- und Rettungskräften und anderen Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit im öffentlichen Raum exponiert sind, auch Missbrauchspotenzial.

Mit dem Gesetzentwurf sollen daher die Anforderungen an die Identifikation einer gesuchten Person zum Erhalt einer Melderegisterauskunft angehoben werden. Privatpersonen sollen so besser vor möglicherweise missbräuchlichen Auskunftersuchen geschützt werden.

Nach einer angemessenen Zeitspanne soll die Maßnahme im Hinblick auf ihre Wirksamkeit evaluiert werden.

**B. Lösung**

Wird eine Auskunft zu einer Person aus dem Melderegister begehrt, muss künftig zur eindeutigen Identifizierung der Person und zum Nachweis, dass es sich nicht um eine missbräuchliche Anfrage handelt, entweder eine dem Anfragenden bekannte (frühere) Anschrift der gesuchten Person angegeben oder ein berechtigtes Interesse des Anfragenden glaubhaft gemacht werden.

**C. Alternativen**

Neben der Beibehaltung der bisherigen, zu weitgehenden Vorschriften könnte die Melderegisterauskunft gänzlich abgeschafft werden. Dies würde zwar einen maximalen Schutz der in den Melderegistern gespeicherten personenbezogenen Daten bedeuten. Allerdings ginge dies zu Lasten der legitimen Interessen von Privatpersonen und Unternehmen, ihre Schuldner ausfindig machen zu können. Auch zu anderen Zwecken wie etwa der Organisation von Klassentreffen oder der Kontaktaufnahme zu zwischenzeitlich umgezogenen Mitgliedern von privaten Organisationen wie Vereinen oder Glaubensgemeinschaften ist die Möglichkeit der Beantragung von Melderegisterauskünften weiterhin erforderlich.

Insoweit stellt der vorgeschlagene Gesetzentwurf eine vermittelnde Lösung zwischen den Interessen der meldepflichtigen Personen am Schutz ihrer Daten und den berechtigten Interessen Dritter dar.

**D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte****1. Bund**

Es entstehen weder Kosten noch ein Vollzugsaufwand.

**2. Länder und Kommunen**

Von einem erhöhten Kostenaufwand bei den Ländern oder den kommunalen Meldebehörden ist nicht auszugehen, da das bereits bestehende Instrument der Melderegisterauskunft lediglich in den Voraussetzungen der Erteilung verändert wird. Anpassungen der Fachverfahren in Bezug auf die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Auskunft im automatisierten Verfahren sind regelmäßig bereits

durch die mit den Fachverfahrensherstellern jeweils vereinbarten Zahlungen abgedeckt.

#### **E. Sonstige Kosten**

Der Wirtschaft und den sozialen Sicherungssystemen entstehen durch den vorgelegten Gesetzentwurf keine Kosten.

Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

#### **F. Bürokratiekosten**

Zusätzliche Bürokratiekosten sind nicht zu erwarten.

#### **G. Sonstige Gesetzesfolgen**

Keine.



**21.09.21**

## **Gesetzesantrag** **des Landes Nordrhein-Westfalen**

---

### **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes**

Der Ministerpräsident  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 21. September 2021

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage beigefügten

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 8. Oktober 2021 aufzunehmen und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet



## **Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes**

Vom X. Monat 202X

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung des Bundesmeldegesetzes**

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 58 die Angabe „(weggefallen)“ durch die Angabe „Bericht und Evaluierung“ ersetzt.

2. § 44 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn

1. die Identität der Person, über die Auskunft begehrt wird, eindeutig festgestellt werden kann auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über
  - a) den Familiennamen,
  - b) den früheren Namen,
  - c) mindestens einen Vornamen,
  - d) den Ordensnamen,
  - e) den Künstlernamen,
  - f) das Geburtsdatum oder
  - g) das Geschlecht
2. sowie zusätzlich eine Anschrift angegeben oder ein berechtigtes Interesse an der Auskunftserteilung glaubhaft gemacht wird,
3. die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden und die Auskunft verlangende Person oder Stelle dies erklärt und
4. die Identität des Antragstellers sowie der die Auskunft begehrenden Person offengelegt wird.

Für Familiennamen, frühere Namen und Vornamen sowie für Ordens- und Künstlernamen ist eine phonetische Suche zulässig.“

3. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auskünfte dürfen nur erteilt werden, wenn

1. die Identität der Person, über die Auskunft begehrt wird, durch einen automatisierten Abgleich auf Grund der folgenden Angaben eindeutig festgestellt wurde:
  - a) den Familiennamen und mindestens einen Vornamen,
  - b) den früheren Namen und mindestens einen Vornamen,
  - c) den Ordensnamen,
  - d) den Künstlernamen,
  - e) das Geburtsdatum oder
  - f) das Geschlecht
2. sowie zusätzlich eine Anschrift angegeben wird,
3. die Daten nicht für Zwecke der Werbung oder des Adresshandels verwendet werden und die Auskunft verlangende Person oder Stelle dies erklärt und
4. die Identität des Antragstellers sowie der die Auskunft begehrenden Person offengelegt wird.

Für Familiennamen, frühere Namen und Vornamen sowie für Ordens- und Künstlernamen ist eine phonetische Suche zulässig.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

c) Absatz 6 wird Absatz 5.

4. § 58 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 58**

### **Bericht und Evaluierung**

Die Bundesregierung evaluiert die Anwendung von § 44 Absatz 3 Satz 1 sowie § 49 Absatz 4 Satz 1 vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] und berichtet hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat. Die Länder erheben hierzu statistische



Daten und stellen diese dem Bundesministerium des Innern spätestens drei Monate nach Ablauf des Evaluierungszeitraums zur Verfügung. Sofern sich aus der Sicht der Bundesregierung gesetzgeberische Maßnahmen empfehlen, soll der Bericht einen Vorschlag enthalten.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

#### **I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs**

Der Gesetzentwurf hat das Ziel, Privatpersonen besser vor missbräuchlichen Abfragen ihrer personenbezogenen Daten bei der Meldebehörde zu schützen. Dies soll erreicht werden, indem die Voraussetzungen für die Erteilung einer Melderegisterauskunft nach §§ 44, 49 Bundesmeldegesetz (BMG) angehoben werden. Zusätzlich zu dem bereits bestehenden Erfordernis einer eindeutigen Identifizierung der betroffenen Person durch die Angabe von beispielsweise Familienname, frühere Namen, Vornamen und Geburtsdatum soll künftig stets auch eine bereits bekannte (frühere) Anschrift oder ein Grund für den Antrag auf Melderegisterauskunft angegeben und die Identität des Antragstellers offengelegt werden.

Für Personen, denen durch eine Preisgabe ihrer Meldedaten eine Gefahr im Sinne des § 51 Absatz 1 Bundesmeldegesetz droht, besteht unverändert die Möglichkeit, eine Auskunftssperre zu beantragen. Eine Auskunft zu diesen Personen wird nicht oder nur nach einem umfangreichen Prüfungs- und Anhörungsverfahren erteilt.

Die geänderte Fassung der die Melderegisterauskunft betreffenden Normen soll einen besseren Ausgleich der im Falle einer begehrten Melderegisterauskunft häufig in Konkurrenz zueinander stehenden Interessen - auf der Seite der betroffenen Person das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und auf der Seite des Anfragenden zumeist das Interesse an der Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche - ermöglichen. So wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung durch die zusätzlichen Anforderungen an die Erteilung einer Melderegisterauskunft gestärkt, indem für die Erteilung einer Melderegisterauskunft neben der eindeutigen Identifizierung auch ein berechtigtes Interesse oder eine frühere Anschrift angegeben werden müssen. Die Erfüllung der zusätzlichen Anforderungen wird beispielsweise für Gläubiger, die zur Erwirkung eines vollstreckbaren Titels eine ladungsfähige Anschrift benötigen, jedoch möglich sein, da aufgrund vorangegangener Geschäftsbeziehungen (z.B. ein Kaufvertrag im Onlinehandel) regelmäßig eine frühere Anschrift bekannt ist oder ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden kann.

#### **II. Gesetzgebungskompetenz**

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes.

### **III. Auswirkungen**

Durch die Schaffung zusätzlicher Voraussetzungen für die Erteilung einer Melderegisterauskunft entsteht ein nur geringfügig höherer Aufwand bei den Meldebehörden, da diese die Erfüllung zusätzlicher Voraussetzungen vor Erteilung oder Ablehnung einer Melderegisterauskunft zu prüfen haben. Aufgrund der nur marginal geänderten Anforderungen dürfte dieser Aufwand jedoch nicht nennenswert sein.

Durch den Evaluierungsauftrag wird bei den Meldebehörden sowie den für Inneres zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen ein einmaliger Aufwand entstehen, der sich mangels konkreter Zahlen nicht näher beziffern lässt.

### **B.**

#### **Zu den einzelnen Vorschriften**

##### **Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)**

##### **Zu Nummer 2:**

Die Änderung beinhaltet die zusätzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Melderegisterauskunft. In § 44 Absatz 3 Nummer 1 wird geregelt, welche Daten zur eindeutigen Identifizierung einer Person angegeben werden müssen.

In Nummer 2 ist die nunmehr erforderliche Angabe einer bereits bekannten (früheren) Anschrift oder die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses an der Auskunftserteilung geregelt. Das berechtigte Interesse kann sich beispielsweise auf ein bestehendes Vertragsverhältnis begründen. Der Begriff deckt sich mit dem bereits bestehenden Begriff des berechtigten Interesses in § 45 Absatz 1. Dieser umfasst wie in § 43 der Verwaltungsgerichtsordnung jedes als schutzwürdig anzuerkennende Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Art.

§ 44 Absatz 3 Nummer 3 beinhaltet die auch schon bisher notwendige Erklärung, dass die Daten nicht für Werbung oder Adresshandel verwendet werden.

Die Offenlegung der Identität des Antragstellers wird nun ausdrücklich in Nummer 4 geregelt. Dabei handelt es sich um eine Anforderung, die dem Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person besser Rechnung tragen soll. Dabei muss im Falle der Antragstellung durch Dritte für eine andere Person auch die Identität der die Auskunft begehrenden natürlichen oder juristischen Person offengelegt werden.

Mit den vorgeschlagenen Änderungen wird sichergestellt, dass nur bei solchen Anfragen, die auf einen bereits bestehenden Kontakt mit der gesuchten Person

zurückgehen, eine Auskunft über die neue Anschrift erteilt wird. Etwaige Gläubiger werden hierdurch nicht benachteiligt, da beispielsweise in den Online-Diensten von Versandhändlern auf die eID-Funktion des Personalausweises, eAT und der eID-Karte zurückgegriffen werden kann. Zudem verfügen Versandhändler stets über eine bereits bekannte frühere Adresse des Kunden oder können ein rechtliches Interesse wirtschaftlicher Art glaubhaft machen.

Durch den Verweis in § 45 Absatz 1 auf § 44 wirken die Anforderungen an die Identifizierung einer gesuchten Person auch für die erweiterte Melderegisterauskunft.

**Zu Nummer 3:**

Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die zusätzlichen Anforderungen an die Erteilung einer Melderegisterauskunft auch für die Erteilung im automatisierten Verfahren eingeführt. Die bisherige Unterscheidung bei der Identifizierung hat sich insgesamt nicht bewährt.

Darüber hinaus werden die Identifizierungskriterien für die gesuchte Person bei der Erteilung der einfachen Melderegisterauskunft im konventionellen und im automatisierten Verfahren vereinheitlicht. Insbesondere im automatisierten Verfahren sorgte die technische Umsetzung der Suche mit den zulässigen Angaben nach den Absätzen 4 und 5 in der Praxis für Probleme. Mit der Änderung wird auch der Ausforschung von Adressen durch einen Zufallstreffer insbesondere über die Daten nach dem bisherigen § 49 Absatz 5 entgegengetreten. Dies stärkt die datenschutzrechtlichen Belange der Betroffenen. Anders als bei einer Abfrage im nicht-automatisierten Verfahren nach § 44 kann im automatisierten Verfahren jedoch nicht alternativ zur Angabe einer Adresse ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden. Die Glaubhaftmachung des berechtigten Interesses kann im Rahmen der ausschließlich maschinellen Kommunikation nicht hinreichend geprüft werden. Sofern keine (frühere) Adresse bekannt ist, sondern ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht werden soll, muss das Ersuchen im nicht-automatisierten Verfahren nach § 44 gestellt werden.

**Zu Nummer 4:**

Die Vorschrift regelt die Evaluierung der geänderten Vorschriften mit den zusätzlichen Anforderungen. Es soll nach einem Zeitraum von vier Jahren überprüft werden, ob die Vorschriften zu grundlegenden Veränderungen bei der Erteilung von Melderegisterauskünften an Private geführt haben und ob sie sich in der Praxis in dem Sinne bewährt haben, dass ein verbesserter Schutz vor möglichen Ausforschungsversuchen eingetreten ist.

**Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.